

Antrag für eine (bitte ankreuzen)

- einfache Melderegisterauskunft**
- erweiterte Melderegisterauskunft**

an die Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Die Meldebehörde darf gemäß § 44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen, wenn das schutzwürdige Interesse der betreffenden Person nicht beeinträchtigt wird (§ 8 BMG):

- Familienname
- Vorname
- Doktorgrad
- derzeitige Anschriften
- sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache

Bitte geben Sie an, wofür Sie die Auskunft benötigen:

Angaben zur gesuchten Person:

Familienname	
Früherer / Geburtsname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geschlecht	
Anschrift (zuletzt bekannt)	

Die Daten werden für gewerbliche Zwecke benötigt (§44 Abs. 1 BMG):

Nein

Ja (bitte den genauen Zweck angeben)

Die Daten werden für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels benötigt (§44 Abs. 3 Nr.2 BMG):

Nein

Ja (bitte den genauen Zweck angeben)

Angaben des Antragstellers:

Familienname	
Vorname	
Anschrift	

Hinweise:

Allgemeines:

Jeder Meldepflichtige hat nach dem Einzug zwei Wochen Zeit sich bei der Meldebehörde anzumelden. Anfragen über Personen, die erst seit zwei Wochen verzogen sind, haben i.d.R. keinen Erfolg. Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Daten a.d. Melderegister nicht immer mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen überein. Es kann nicht garantiert werden, dass die Person auch tatsächlich dort wohnt.

Gebühren:

Eine Melderegisterauskunft nach § 44 BMG ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt

- 10,00 € für eine einfache Melderegisterauskunft (Name und Adresse) und
- 34,00 € für eine Melderegisterauskunft, deren Bearbeitung einen erhöhten Verwaltungsaufwand erforderlich macht.

Die Gebühr richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Inneren und für Sport. Sie ist auch dann zu bezahlen, wenn die Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Zahlungsinformationen:

Bank:	Sparkasse Wetzlar
IBAN:	DE70 5155 0035 0080 0003 00
BIC:	HELADEF1WET
Betrag:	10,00 €
Verwendungszweck:	5101000 und 0203110, „Name des Antragstellers“

Sollte sich während der Bearbeitung Ihrer Auskunft herausstellen, dass ein erhöhter Verwaltungsaufwand erforderlich ist, werden wir die restliche Gebühr i.H.v. 24,00 € nachfordern.

Zweckbindung:

Melderegisterauskünfte unterliegen nach § 47 BMG der Zweckbindung. Insbesondere Auskünfte für gewerbliche Zwecke, dürfen auch nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Werden die Daten zweckwidrig verwendet, stellt dies gemäß § 54 BMG eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers